1.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 3.Oktober 1946.

29/A.B.
zu 43/J. Anfrage-Beantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Zechtl und Genossen (SPÖ), betreffend gesetzwidriges Verhalten der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Tirol, teilt Bundesminister für Inneres, Helmer, auf Grund der sofort eingeleiteten Erhebungen mit, dass seitens des Gouverneurs der Militärregierung in Reutte am 19.Mai, 21. Juni und 5.Juli 1946 Anordnungen ergangen sind, mit denen die Anbringung öffentlicher Anschläge sowie die Abhaltung von Versammlungen aller Art von der vorherigen Einholung der Genehmigung der Militärregierung abhängig gemacht und ausserdem die Entfernung eines Anschlages der Sozialistischen Partei Österreichs angeordnet worden ist.

Von diesen Anordnungen ist lediglich die letzte nach dem am 28.Juni 1946 erfolgten Inkrafttreten des neuen Alliierten Kontrollabkommens erlassen worden. Da dies am 5.Juli 1946, also nur wenige Tage nach dem Inkrafttreten des erwähnten Abkommens, erfolgte, ist dies offenbar in Unkenntnis des neuen Kontrollabkommens geschehen. Dies wird auch dadurch erhärtet, dass der Gouverneur der Militärregierung in Reutte der Bezirkshauptmannschaft in Reutte am 20.Juli 1946 mitteilte, dass die Abhaltung von politischen Versammlungen der drei demokratischen Parteien in Hinkunft nicht mehr an die vorherige Genehmigung der Militärregierung, sondern lediglich an die Beobachtung der einschlägigen österreichischen Vorschriften gebunden sein wird,

Dadurch erscheint die Angelegenheit bereinigt, Jedenfalls hätte eine Weigerung der Bezirkshauptmannschaft, den ergangenen Anordnungen Folge zu leisten, schwere Repressalien nach sich gezogen. Die unterstehenden Behörden werden jedoch in Zukunft in zweifelhaften Fällen Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde einholen und auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Alliierten Kontrollabkommens vom 28.6.1946 bedacht sein.

-.-.-.-.-.-.-